

(2) Das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz kann von einer Bauartprüfung und Bauartzulassung absehen, wenn Strahlenschutz und nukleare Sicherheit auf andere Weise gewährleistet sind. Durch den Betrieb von Kernanlagen bedingte Strahlenquellen sowie die zur Gewährleistung des Strahlenschutzes beim Betrieb der Kernanlagen erforderlichen Strahlenquellen, Strahlenschutzmittel und Strahlenschutzmeßmittel werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens beurteilt, soweit keine Bauartprüfung erfolgt.

(3) Einzelerzeugnisse werden durch das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz im Rahmen des Erlaubnisverfahrens gemäß § 4 der Verordnung vom 11. Oktober 1984 über die Gewährleistung von Atomsicherheit und Strahlenschutz beurteilt. Zusätzlich ist für Strahleneinrichtungen und umschlossene Strahlenquellen aus Einzelimportern gemäß § 10 der Durchführungsbestimmung vom 11. Oktober 1984 zur Verordnung über die Gewährleistung von Atomsicherheit und Strahlenschutz (GBl. I Nr. 30 S. 348) durch den Importbetrieb eine Importzustimmung vor Abschluß des Importvertrages beim Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz zu beantragen.

(4) Durch die Bauartprüfung und Bauartzulassung wird die Verantwortung anderer staatlicher Organe nicht berührt, insbesondere die des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung auf der Grundlage der Verordnung vom 1. Dezember 1983 über die Entwicklung und Sicherung der Qualität der Erzeugnisse (GBl. I Nr. 37 S. 405).

§3

Antragstellung

(1) Den Antrag auf Bauartzulassung hat grundsätzlich

- für Inlanderzeugnisse der Hersteller,
- für Importerzeugnisse der Importbetriebe

beim Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz zu stellen. Diese können jedoch auch mit anderen Betrieben oder mit Staatsorganen vereinbaren, daß von ihnen der Antrag gestellt wird. Liegt für ein Erzeugnis, das nicht nur für Belange des Strahlenschutzes und der nuklearen Sicherheit eingesetzt wird, keine Bauartzulassung vor, so hat der die Anwendung beabsichtigende Betrieb die Antragstellung zu veranlassen, wenn er vom Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz hierzu aufgefordert wird.

(2) Im Antrag auf Bauartzulassung ist nachzuweisen, daß das Erzeugnis den Anforderungen gemäß § 2 Abs. 1 entspricht.

(3) Der Antrag muß enthalten:

- Namen und Anschrift des Antragstellers und des Herstellers,
- Bezeichnung des Erzeugnisses,
- Entwicklungs- und Herstellungsjahr,
- Produktions- bzw. Importumfang,
- Preis des Erzeugnisses,
- Verwendungszweck,
- Einsatzbedingungen,
- Funktionsbeschreibung,
- Beschreibung des Aufbaus mit vervielfältigungsfähigen Abbildungen,
- Bauartzeichnung (maßstabgerechte Zeichnung der für Strahlenschutz oder nukleare Sicherheit bedeutsamen Teile mit Angabe der verwendeten Werkstoffe oder Bauelemente),
- Benutzungsanweisung einschließlich Wartungs- und Reparaturvorschriften sowie Einsatzdauer,
- Prüfverfahren, Prüfergebnisse, Zertifikate,

- Nachweis über die Gewährleistung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes (GAB-Nachweis ohne Strahlenschutznachweis),
- Maßnahmen zur Qualitätssicherung bei der Fertigung,
- Verzeichnis der Unterlagen zur Bauartprüfung.

Das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz kann zusätzliche Angaben und Unterlagen verlangen.

(4) Besonderheiten der Antragstellung und spezielle Anforderungen für einzelne Erzeugnisgruppen sind in den Anlagen 1 bis 7 zu dieser Anordnung festgelegt.

(5) Wird für Strahleneinrichtungen und umschlossene Strahlenquellen eine spezielle Art der Erlaubnis für den Einsatz des Erzeugnisses (z. B. Registrierung, Anmeldung oder Befreiung davon) gemäß § 4 der Verordnung vom 11. Oktober 1984 über die Gewährleistung von Atomsicherheit und Strahlenschutz durch den Antragsteller angestrebt, ist diese von ihm zu begründen.

(6) Der Antrag ist in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

(7) Das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz entscheidet über Art, Zeitpunkt und Umfang der Bauartprüfung.

§4

Bauartprüfung und -Zulassung

(1) Der Antragsteller hat Prüfmuster des Erzeugnisses an dem vom Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz festgelegten Prüfungsort bereitzustellen und nach Anforderung für den An- und Abtransport zu sorgen.

(2) Die Anzahl der Prüfmuster wird vom Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz in Abstimmung mit dem Antragsteller festgelegt. Erforderlichenfalls sind auch Proben der zur Herstellung des Erzeugnisses verwendeten Materialien oder Bauelemente zur Einbeziehung in die Bauartprüfung zur Verfügung zu stellen.

(3) Das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz kann auf die Prüfung am Erzeugnis selbst verzichten, wenn durch

- Typenprüfungen und Zertifikate anderer staatlicher Kontrollorgane oder
- ausreichende Unterlagen, wie z. B. durch Berichte und Meßprotokolle über die Typenprüfung des Herstellers oder durch Prüfergebnisse anerkannter Prüfstellen

der im § 2 Abs. 1 geforderte Nachweis erbracht wird.

(4) Liegt für ein Importerzeugnis die Bauartzulassung des Herstellerlandes vor, so kann diese vom Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz anerkannt werden.

(5) Das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz übergibt dem Antragsteller im Ergebnis der Bauartprüfung ein Prüfprotokoll. Es wird unabhängig von der Erteilung der Bauartzulassung übergeben.

(6) Die Bauartzulassung enthält:

- Zulassungsnummer des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz,
- Bezeichnung des Erzeugnisses,
- Namen und Anschrift des Antragstellers sowie des Herstellers,
- Festlegungen über die Art der Erlaubnis oder über die Befreiung von der Erlaubnispflicht für Strahleneinrichtungen und umschlossene Strahlenquellen,
- Geltungsdauer und Gültigkeitsbeschränkungen der Bauartzulassung (z. B. der Stückzahl oder des Einsatzgebietes),
- Bedingungen für den Einsatz,